

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			Gagev		
<input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige					
Name der entgegennehmenden Behörde Landeshauptstadt Potsdam			Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) 12054000		
Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG					
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.					
Angaben zur Person					
Familiennamen			Vorname		
Geburtsdatum			Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Juristische Person				Tel. Nr.	
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)					
Finanzamt			Steuernummer (soweit vorhanden)		
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb					
Anlass					
Zeitraum (Datum)		von		bis	
Uhrzeit	Montag	von	Uhr	bis	Uhr
	Dienstag	von	Uhr	bis	Uhr
	Mittwoch	von	Uhr	bis	Uhr
	Donnerstag	von	Uhr	bis	Uhr
	Freitag	von	Uhr	bis	Uhr
	Sonnabend	von	Uhr	bis	Uhr
	Sonntag	von	Uhr	bis	Uhr
Ort der Durchführung Anschrift / Lage					Betriebsart
<input type="checkbox"/> Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, st anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:					
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen		Ausschank von <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken			
Datum / Unterschrift der/des Anzeigenden					
Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 2 BbgGastG bescheinigt.					
Stempel und Unterschrift der Behörde					
Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten, 1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken, 2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen, 3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen, 4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.					